



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.04.1997
KOM(97)158 endg.

96/0004 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zugunsten Arbeitsloser

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹ zum Vorschlag für eine Verordnung, den die Kommission dem Rat am 10. Januar 1996² vorgelegt hat, sind zwei Punkte zu ändern, und Artikel 1 dieses Vorschlags ist ein neuer Punkt anzufügen. Im übrigen bleibt der Vorschlag unverändert.

Außerdem wird ein Erwägungsgrund geändert und ein neuer Erwägungsgrund angefügt.

Artikel 1

Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

6. Artikel 69

Um die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs für Arbeitslose sicherzustellen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eine Ausbildung absolvieren und die bei einer Ausbildung in dem letztgenannten Mitgliedstaat diese Leistungen weiterbezogen hätten, ist Artikel 69 in diesem Sinne zu ergänzen. Dies steht im Einklang mit dem von der Kommission am 2. Oktober 1996 vorgelegten Grünbuch mit dem Titel "Allgemeine und berufliche Bildung - Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität".

7. Artikel 69b Absatz 7

Da der Gerichtshof in seinem Urteil Spataro vom 13. Juni 1996 (Rechtssache C-170/95, Slg. 1996 I-2921) die für Belgien in dem vorgeschlagenen Artikel 69b Absatz 7 vorgesehene Ausnahme sehr eng ausgelegt hat, ist diese Ausnahmeregelung zu streichen.

9. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1

Die vorgeschlagene Übergangszeit für die Erstattung zwischen zuständigen Trägern wird auf Vorschlag des Europäischen Parlaments von zehn auf fünf Jahre verkürzt, falls Luxemburg für die Gewährung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines Grenzgängers zuständig ist.

¹ Abl. Nr. C ... (N.B.: Stellungnahme vom 18. Februar 1997).

² KOM(95) 734, Abl. Nr. C 68 vom 6.3.1996, S. 11.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zugunsten Arbeitsloser

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

(Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist der erste Erwägungsgrund wie folgt zu ändern):

“Zu berücksichtigen ist, daß sich die Aussichten, in angemessener Frist wieder eine Beschäftigung zu finden, wesentlich verringert haben; daher ist der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit über den zur Zeit vorgesehenen Dreimonatszeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, wenn sich ein Arbeitsloser in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen oder eine Ausbildung zu absolvieren.”

(Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist zwischen dem dritten und dem vierten Erwägungsgrund folgender Erwägungsgrund einzufügen):

“Die in Artikel 69 Absatz 4 für Belgien zur Zeit vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht mehr aufzuerhalten, da der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juni 1996 in der Rechtssache C-170/95, Spataro, diese Bestimmung eng ausgelegt hat.” -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

6. Artikel 69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Ein voll arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 67 erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen oder eine Ausbildung zu absolvieren, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter den in Artikel 69a genannten Voraussetzungen und innerhalb der in Artikel 69b festgelegten Grenzen.”

7. Der vorgeschlagene Artikel 69b Absatz 7 entfällt.

9. Der vorgeschlagene Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, der der Arbeitsverwaltung im Gebiet des zuständigen Staates zur Verfügung steht, erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob er im Gebiet dieses Staates wohnte; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger. Ist der zuständige Staat Luxemburg, so erstattet der Träger des Wohnorts dem Träger dieses Staates während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes die Hälfte des Betrags der dem Grenzgänger nach Artikel 1 Buchstabe b) gewährten Leistungen bis zur Höhe des Betrags, auf den der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn er der Arbeitsverwaltung des Wohnstaates zur Verfügung gestanden hätte.”

ISSN 0254-1467

KOM(97) 158 endg.

DOKUMENTE

DE

04 05 06

Katalognummer : CB-CO-97-144-DE-C

ISBN 92-78-18207-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg